

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Radolfzell**

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.07.2015, zuletzt geändert am 12.12.2023, tritt folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Radolfzell ab Januar 2024 in Kraft:

### **§1 Allgemeines**

- (1) Das Kulturbüro Radolfzell betreibt eine Artothek. Die Artothek ist eine Einrichtung, ähnlich einer Bibliothek, die originale Kunstwerke verleiht.
- (2) Das Kulturbüro Radolfzell ist berechtigt im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung privaten und juristischen Personen Kunstwerke zur Nutzung zu überlassen.

### **§2 Anmeldung**

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer meldet sich persönlich gegen Vorlage des Personalausweises in der Artothek an.
- (2) An Personen unter 18 Jahren werden Kunstwerke nur mit Unterschrift der gesetzlichen Vertretung überlassen.
- (3) Bei Anmeldungen werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtlichen Ausführung der Aufgabe der Artothek erforderlich sind. Die Nutzerin/der Nutzer erklärt sich mit der Erhebung und elektronischen Speicherung dieser Daten einverstanden.
- (4) Juristische Personen können sich nur durch eine von ihnen bevollmächtigte Person in der Artothek anmelden.
- (5) Über geliehene Kunstwerke wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Mit der Unterschrift erkennt die Nutzerin/der Nutzer gleichzeitig die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek des Kulturbüros und die vertraglichen Vereinbarungen an.
- (6) Jegliche Änderungen der beim Vertragsabschluss genannten Daten sind in der Artothek, unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten der Nutzerin/des Nutzers.

### **§3 Allgemeine Pflichten der Nutzenden**

- (1) Das übergebene Kunstwerk, Rahmen und das sonstige Zubehör sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörung und Verlust zu bewahren. Kunstwerke dürfen weder ganz noch in Teilen direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden, nicht unmittelbar über Heizungen gehängt werden und nicht einer das Niveau normaler Wohnräume übersteigenden Luftfeuchtigkeit ausgesetzt werden. Kunstwerke und Rahmen sind daher im Allgemeinen für den Außenraum, Kellerräume, Bäder und Küchen nicht geeignet.
- (2) Das Kunstwerk darf nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen entfernt werden und die vorhandene Aufhängevorrichtung darf nicht verändert werden.
- (3) Das übergebene Kunstwerk darf nur an dem Ort aufbewahrt werden, der im Mietvertrag als Adresse der Nutzerin/des Nutzers angegeben ist.
- (4) Für den Transport müssen die Kunstwerke sicher verpackt werden. Der Versicherungsschutz gilt nur für die Beförderung mit geeigneten Transportmitteln.
- (5) Die laut Vertrag überlassenen Kunstwerke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **§4 Haftung**

- (1) Die Ausleihenden haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Fall des Verlusts oder der Zerstörung eines Kunstwerks zahlen die Ausleihenden an die Artothek den aktuellen Kaufpreis.
- (2) Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust des übergebenen Kunstwerks hat die Nutzerin/der Nutzer unverzüglich schriftlich der Artothek anzuzeigen. Selbständige Schadensbehebungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, das geltende Urheberrecht und verwandte Schutzrecht zwingend einzuhalten.

### **§5 Nutzungsüberlassung**

- (1) Ein Kunstwerk wird der Nutzerin/dem Nutzer gegen ein Entgelt überlassen.

### **§6 Nutzungsentgelt**

- (1) Folgende Entgelte werden festgelegt:

Zur privaten Nutzung

- 60,- Euro Jahresgebühr (Jahreskarte Kalenderjahr), maximal 4 Kunstwerke gleichzeitig
- ALTERNATIV: 10,- Euro pro Monat/Kunstwerk

Zur gewerblichen Nutzung

- 120,- Euro Jahresgebühr (Jahreskarte Kalenderjahr), maximal 4 Kunstwerke gleichzeitig
- ALTERNATIV: 20,- Euro pro Monat/Kunstwerk

Die o.g. Nutzungsentgelte sind steuerpflichtig. In den Nutzungsentgelten ist die Mehrwertsteuer (19 %) eingeschlossen.

### **§7 Nutzungsdauer, Verlängerungen**

- (1) Der Nutzungszeitraum umfasst mindestens einen Monat und kann vertraglich auf eine vereinbarte Nutzungsdauer festgelegt werden.
- (2) Bei Vereinbarung einer Jahresgebühr für das Kalenderjahr können bis zu vier Objekte gleichzeitig für maximal ein Jahr ausgeliehen werden. Innerhalb der Gültigkeit des Leihausweises können Kunstwerke beliebig oft zurückgebracht und neue Werke ausgeliehen werden – bei einer maximalen Anzahl von vier gleichzeitig.  
Bei Erwerb der Jahreskarte im Laufe des Jahres verlängern sich Gültigkeit und Entleihdauer nicht und die Jahresgebühr wird nicht reduziert.
- (3) Ort der Übergabe / Rückgabe ist die Artothek zu ihren Öffnungszeiten.
- (4) Sachgerechte Beförderung und Verpackung der Kunstwerke obliegt der Nutzerin/dem Nutzer.
- (5) Kündigungsfrist und Kündigungsverfahren werden im Vertrag gesondert geregelt.

### **§8 Rückgabe**

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer hat das überlassene Kunstwerk spätestens zum vereinbarten Vertragsende ohne Aufforderung an die Artothek zurückzugeben.

### **§9 Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Entgelte werden mit dem Datum des Nutzungsvertrags in Rechnung gestellt.
- (2) Die Zahlungsfrist beträgt bei Rechnungsstellung zwei Wochen.
- (3) Bei Verlängerung der Nutzungsdauer erfolgt die Zahlung nach Rechnungslegung.

### **§10 Säumnis**

- (1) Für jedes nach Ablauf der Mietdauer nicht zurückgegebene Kunstwerk wird für jeden Tag eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 0,50 Euro (für private und ermäßigte Nutzung) und 1,- Euro (für gewerbliche Nutzung) erhoben. Tritt die Nutzerin/den Nutzer nachweislich kein Verschulden, werden keine Versäumnisentgelte erhoben.

### **§11 Abschluss der Benutzung**

- (1) Nutzende, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Radolfzell verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung der Artothek ausgeschlossen werden.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 12. Dezember 2023

gez. Simon Gröger  
Oberbürgermeister